



Beschlussvorlage für Stadtrat Zirndorf	Vorlage-Nr: Status: AZ: Sitzungsdatum:	VO/0691/23 öffentlich StW-AN 18.01.2023
Pauschale Aufwandsentschädigung der Aufsichtsräte der Stadtwerke Zirndorf GmbH		TOP: 5

Sachverhalt:

In der Praxis ist es üblich, die Tätigkeit von Aufsichtsratsmitgliedern zu vergüten. Hiervon abweichend üben die Mitglieder des Aufsichtsrates der Stadtwerke Zirndorf GmbH ihr Aufsichtsratsmandat ehrenamtlich aus. Eine Vergütung der Aufsichtsrats Tätigkeit im Sinne eines „echten Entgelts“ ist weder im Gesellschaftsvertrag noch in der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat festgelegt.

Allerdings erhalten die Aufsichtsräte für die mit der Aufsichtsrats Tätigkeit verbundenen Aufwendungen einen angemessenen Ersatz, worauf dem Grunde nach auch ein gesetzlicher Anspruch besteht. Dieser wird derzeit pauschal in Form eines marktüblichen Sitzungsentgeltes in Höhe von 100 € geleistet und wurde seit dem Jahr 2014 nicht angepasst.

Es gilt dabei der Grundsatz, dass die pauschale Aufwandsentschädigung in etwa die Aufwendungen der Aufsichtsratsmitglieder decken muss. Andernfalls wäre die Erstattung ggf. zum Teil als Vergütung zu qualifizieren, was eine abweichende steuerliche Behandlung bedingen kann.

Der Gesellschaftsvertrag der Stadtwerke Zirndorf GmbH begründet gemäß § 12 Abs. 1 Buchst. f für die Festsetzung der Aufwandsentschädigung des Aufsichtsrates die Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung.

Die Geschäftsleitung der Stadtwerke Zirndorf GmbH hielt und hält es für wirtschaftlich am sinnvollsten, die Aufwandsentschädigung zu pauschalisieren, um so den Verwaltungsaufwand weitestgehend zu begrenzen und eine Gleichbehandlung der Aufsichtsratsmitglieder zu erreichen.

Um den Verwaltungsaufwand weiter zu minimieren, sollte von der derzeitigen Praxis eines pauschalen Sitzungsentgeltes für die tatsächliche Sitzungsteilnahme auf eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung gewechselt werden. Diese beinhaltet neben den Aufwendungen für eine Sitzungsteilnahme ferner auch weitere, den Aufsichtsräten im Zusammenhang mit der Wahrnehmung der Aufsichtsrats Tätigkeit entstehende Kosten (u. a. Kommunikationskosten etc.).

Mit Beschluss vom 28. November 2022 schlägt der Aufsichtsrat der Stadtwerke Zirndorf GmbH vor, dass die Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Zirndorf GmbH gemäß § 12 Abs. 1 Buchst. f des Gesellschaftsvertrages beschließt, den Aufsichtsratsmitgliedern zukünftig eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 40 € pro Monat zu zahlen.

Beschlussvorschlag:

Der Erste Bürgermeister bzw. im Verhinderungsfall dessen Stellvertreter wird beauftragt als Vertreter des Gesellschafters Stadt Zirndorf in der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Zirndorf GmbH folgendes zu beschließen:

1. Ab dem 01.01.2023 erhalten die Aufsichtsratsmitglieder eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 40 € pro Monat.
2. Die bisherige Praxis des pauschalierten Sitzungsentgeltes wird ab 01.01.2023 durch die Regelung in Ziff. 1 ersetzt.

Stadtverwaltung Zirndorf

Thomas Zwingel
Erster Bürgermeister